



**Artikel 4 Beratende Kommissionen und Ausschüsse**

Für alle nicht vom Volk gewählten Mitglieder der weiteren beratenden Kommissionen und Ausschüsse werden die jährlichen Entschädigungen (Pauschalen oder Grundentschädigung mit Sitzungsgeld) vom Gemeinderat festgelegt.

**Artikel 5 Kürzung der Entschädigungsansätze**

Ist ein Behörden- oder Kommissionsmitglied während längerer Zeit wegen Ortsabwesenheit etc. nicht in der Lage, sein Amt auszuüben, kann der Gemeinderat die in Artikel 3 und 4 dieser Verordnung erwähnten Entschädigungen entsprechend kürzen.

**Artikel 6 Sitzungsgelder**

<sup>1</sup> Alle in Artikel 3 dieser Verordnung aufgeführten Behörden- und Kommissionsmitglieder erhalten neben der Grundentschädigung ein Sitzungsgeld von Fr. 45.00 pro Sitzung. Dauert die Sitzung länger als zwei volle Stunden, wird für jede weitere halbe Stunde ein zusätzliches Sitzungsgeld von Fr. 15.00 ausgerichtet.

<sup>2</sup> Das Gemeindepersonal, das an Sitzungen teilnehmen muss, ist ebenfalls bezugsberechtigt, wenn die Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit oder an dienstfreien Tagen stattfinden.

<sup>3</sup> Weiter erhalten nur mit Gemeinderatsbeschluss gewählte, offiziell Delegierte ebenfalls ein Sitzungsgeld von Fr. 45.00 pro Abordnung bzw. pro Sitzung.

<sup>4</sup> Der übrige Zeitaufwand für Sitzungsvorbereitungen, Besprechungen, Schulbesuche usw. ist in der Grundentschädigung gemäss Artikel 3 dieser Verordnung enthalten.

**Artikel 7 Taggelder**

<sup>1</sup> Für ausserordentliche amtliche Verrichtungen (wie z.B. Teilnahme an Konferenzen, Weiterbildungen etc.), welche mit separatem Beschluss des Gemeinderates zu bewilligen sind, werden die folgenden Taggelder ausgerichtet:

	ganzer Tag	halber Tag
a) Selbständig Erwerbende	Fr. 260.00	Fr. 130.00
b) Unselbständig Erwerbende ohne Lohnausfall	Fr. 160.00	Fr. 80.00
c) Unselbständig Erwerbende mit Lohnausfall	ganzer Lohnausfall plus Spesen in der Höhe von	
	Fr. 160.00	Fr. 80.00

<sup>2</sup> Der vorstehenden Regelung gleichgestellt ist das Gemeindepersonal, sofern die taggeldberechtigte Tätigkeit auf einen dienstfreien Tag fällt.



<sup>3</sup> Für besondere, umfangreiche Arbeiten in speziellem Auftrag, die einen ausserordentlichen Zeitaufwand erfordern, können – unter Berücksichtigung allfälliger Behördenentschädigungen – besondere Funktionsentschädigungen mit separatem Beschluss des Gemeinderates festgelegt werden.

<sup>4</sup> Für ausserhalb der vorstehenden Regelungen geleistete Tätigkeiten von Behördenmitgliedern wird auf entsprechende Anordnung des Gemeinderates hin ein Stundenlohn von Fr. 26.- geleistet.

## **Artikel 8 Wahlbüro**

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und der Sekretär oder die Sekretärin des Wahlbüros erhalten eine Entschädigung von Fr. 30.00 für jede Stunde effektiver Anwesenheit bei Urnendienst und Stimmzählen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für weitere beizuziehende Hilfskräfte (Gemeindepersonal etc.) wird vom Gemeinderat festgelegt.

## **Artikel 9 Zivilschutz-Funktionäre**

Die Entschädigung für die nebenamtlichen Funktionäre des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **Artikel 10 Spesenvergütung, Barauslagen**

Den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen und Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen aufgrund der vorzuweisenden Belege gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

## **Artikel 11 Teuerungsausgleich**

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Pauschalentschädigungen, die Sitzungsgelder, Taggelder und die Wahlbüroentschädigung periodisch der Teuerung anzupassen.

# **C. VERSICHERUNGEN**

## **Artikel 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

## **Artikel 13 Pensionskasse**

Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege bei der Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben versichern. Die Beiträge gehen vollumfänglich zulasten der Versicherten und sind in der Grundpauschale erhalten.



## **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 14 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Artikel 15 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird die Entschädigungsverordnung vom 29. Juni 2000 aufgehoben.